

**ÖFFENTLICHE KONSULTATION DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION
ZUM INVESTITIONSSCHUTZ UND ZUR BEILEGUNG VON INVESTOR-
STAAT-STREITIGKEITEN (ISDS-REGELUNG) IN DER TRANSATLANTI-
SCHEN HANDELS- UND INVESTITIONSPARTNERSCHAFT (TTIP)**

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands

Berlin, 20. Juni 2014

Kontakt:
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. - vzbv
Geschäftsbereichsleiterin Helga Springeneer
Markgrafenstr. 66 • 10969 Berlin
Tel. 030-258 00 0
info@vzbv.de
www.vzbv.de/ttip.htm

Einleitung

Die Europäische Kommission und die US-Regierung beabsichtigen, in das derzeit verhandelte EU-USA-Freihandels- und Investitionsschutzabkommen (englisch abgekürzt TTIP) ein Investitionsschutzkapitel mit außergerichtlichem Streitbeilegungsmechanismus zu integrieren. Auf die Kritik, dieses umstrittene Instrument auch im stabilen und vertrauensvollen EU-USA-Verhältnis zu verwenden, reagierte die EU-Kommission in der Form, dass sie am 27. März 2014 – parallel zu den weiter laufenden Verhandlungen – eine öffentliche Konsultation startete, deren Frist am 6. Juli 2014 endet.¹ Im Rahmen dieser Konsultation stellt die Europäische Kommission 13 Fragen zu ihren Reformvorschlägen für den Investitionsschutz und den Streitbeilegungsmechanismus. Diese Vorschläge orientieren sich an den Verhandlungen für das EU-Kanada-Abkommen (Comprehensive Economic and Trade Agreement, abgekürzt CETA). Die Europäische Kommission stellt dabei das Ob insbesondere des Investor-Staat-Schiedsverfahrens nicht in Frage, obwohl dieses im Mittelpunkt der Kritik steht. Die Konsultationsfragen konzentrieren sich allein auf künftige Modalitäten des Investitionsschutzes und der Schiedsverfahren.

Die nachfolgenden Antworten des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) lehnen sich an die Stellungnahme des Europäischen Dachverbandes der Verbraucherorganisationen BEUC und an die Stellungnahme des Transatlantic Consumer Dialogue TACD an, ein Zusammenschluss europäischer und US-amerikanischer Verbraucherorganisationen.²

Frage 1: Geltungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von den Zielen und dem Ansatz in Bezug auf den Geltungsbereich der materiellrechtlichen Bestimmungen zum Investitionsschutz im Rahmen der TTIP?

Hinweis:

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedauert, dass die Kommission das Ob des Investorenschutzkapitels mit der ISDS-Regelung nicht in Frage stellt, sondern nur Vorschläge zur Reform des Wie vorlegt. Der vzbv teilt das Ziel der Nichtdiskriminierung von ausländischen Investoren im Investitionsland, er teilt aber nicht den Umsetzungsvorschlag, der im Ergebnis ausländische Investoren sowohl materiellrechtlich als auch verfahrensrechtlich bevorzugen würde. Daher lehnt der vzbv das vorgeschlagene Investitionsschutzkapitel ab und plädiert für seine Herausnahme sowohl aus CETA als auch aus TTIP. Die EU und USA verfügen über einen robusten Eigentumsschutz und anerkannte Rechtssysteme, so dass keine Notwendigkeit für einen außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismus besteht. Da inländische Investoren zu diesem außergerichtlichen Verfahrensweg keinen Zugang hätten, wäre damit ein nicht vertretbarer Fall von Inländerdiskriminierung geschaffen.

¹ http://trade.ec.europa.eu/consultations/index.cfm?consul_id=179

² www.beuc.eu, www.tacd.org

Antwort:

Grundsatz muss sein: Ausländische Investoren dürfen nicht diskriminiert werden, ihnen dürfen aber auch nicht mehr Rechte gewährt werden als inländischen Investoren. Die Definition zur Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs der materiellrechtlichen Regelungen muss daher auf solche Eigentumsformen und Investoren beschränkt werden, die auch in der EU und den USA gleichartige materielle Schutzrechte eingeräumt bekämen.

Die bisherige **Definition einer Investition** in Freihandelsabkommen (FTA) und bilateralen Investitionsabkommen (BIT) sowie die dem Fragebogen beigefügte vorgeschlagene Fassung ist **zu weit**. Sie dehnt die materiellen Eigentumsschutzrechte auf Tätigkeiten und Instrumente aus, die in gleichem Maße nicht von inländischen Schutzrechten erfasst wären. Ausländische Unternehmen könnten damit einen größeren Bereich staatlichen Handelns angreifen.

Sehr kritisch ist zudem die **Einbeziehung von Investitionen mit unbestimmten Konzepten** in die Definition als Entscheidungsgrundlage zur Bestimmung, ob eine Investition überhaupt gegeben ist (Investitionen mit „Risikoübernahme“, „Verwendung anderer (...) Ressourcen“, „Gewinnerwartung“, „gewisser Dauer“). Anders als beim Einsatz von Kapital, dem Erwerb von Grundbesitz oder Sachanlagen räumen diese subjektiven Anforderungen Schiedsgerichten einen zu großen Ermessensspielraum bei der Bestimmung ein, ob eine justitiable Investition in Form einer wahrhaften Investition vorliegt. Schiedsgerichte haben solche Spielräume wiederholt dafür genutzt, den Geltungsbereich der umfassten Investitionen kontinuierlich zu erweitern, was in Verpflichtungen von Regierungen münden kann, Unternehmen zu entschädigen, welche nicht wirklich eine materielle Investition in deren Staaten getätigt haben. Die für CETA entwickelte, nicht abschließende Liste von Investitionsarten („Formen, welche Investitionen annehmen könnten, beinhalten:“) eröffnet zudem weiteren Raum für künftige Streitigkeiten zur Interpretation der umfassten Investitionsarten.

Um diese Risiken auszuschließen, sind **Definitionen klarzustellen**:

- (1) Die **Definition von Investition** wird (i) auf den Einsatz von Kapital oder den Erwerb von Grundbesitz beschränkt. (ii) Die Merkmale der „Risikoübernahme“ und „Gewinnerwartungen“ werden nicht für die Beurteilung verwendet. (iii) Sie wird mit dem geltenden Recht des Anlagelandes verbunden.
- (2) Bei der **Definition von Investor**, der „erhebliche Geschäftstätigkeiten“ im Anlageland vorweisen muss, ist (i) der Begriff „substantiell“ zu konkretisieren (z.B. Anstellung natürlicher Personen, Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen innerhalb der letzten 6 Jahre). (ii) Der Begriff „wesentliche Geschäftstätigkeiten“ ist zu schärfen, es muss um reale Geschäftstätigkeiten gehen und die Dauer ist einzubeziehen, um opportunistisches „Nationalitätenplanen“ (wie die Verlegung der Firmensitze zum Zweck neu erworbener Rangfolgen) zu verhindern.

Zudem ist vorzusehen, dass die **Beweislast**, dass ein Investitionsschutz überhaupt zum Tragen kommt, **beim Investor** liegt.

Frage 2: Nichtdiskriminierende Behandlung von Investoren

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Nichtdiskriminierung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Wird das Investorenschutzkapitel in TTIP einbezogen und der referierte Wortlaut der Bestimmungen zur Inländerbehandlung beibehalten, würde dies **Schiedsgerichte berechtigen, den Text als Verbot zum Erlass von Rechtsvorschriften zu interpretieren**. Dies würde de facto zu einer Diskriminierung führen, selbst wenn keine erkennbare oder beabsichtigte Diskriminierung vorliegt. Dies könnte dazu führen, dass Schiedsgerichte die Entschädigung ausländischer Unternehmen für Umwelt-, Gesundheits- oder andere im öffentlichen Interesse erlassene Richtlinien auch dann anordnen könnten, wenn diese erkennbar neutral sind, aber eine ungewollte Auswirkung auf ausländische Investoren haben. Um Klagen zur Inländerbehandlung gegen erkennbar nichtdiskriminierende Richtlinien einzuschränken, muss der Text des Abkommens **auf Fälle limitiert werden, wo eine nationale Maßnahme zu einem vorrangig diskriminierenden Zweck beschlossen wurde**.

Beim Text zur **Meistbegünstigung** (MFN) ist der Versuch, die Normeneinfuhr („importation of standards“) zu verhindern, zwar umsichtig, **Präzisierungen** sind aber **nötig**. Eine Klarstellung, dass MFN „keine Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten abdeckt, welche in anderen internationalen Abkommen zu Investitionen und anderen Handelsabkommen berücksichtigt werden“, schränkt zwar die Möglichkeit ausländischer Firmen ein, mehr Prozessrechte aus mit Dritten geschlossenen Abkommen einzubringen. Nicht deutlich wird aber, dass dadurch ausländische Investoren daran gehindert werden, die in diesen Abkommen gewährten materiellrechtlichen Bestimmungen einzubringen. Die Formulierung deutet an, Schiedsrichtern zu erlauben, bei einem US-Investor auf Antrag die Definitionen für „indirekte Enteignungen“ und „fairer und gleichberechtigter Behandlung“ (FET) aus einem vormaligen BIT eines EU-Mitgliedsstaats anzuwenden, ohne die Änderung dieser Begrifflichkeiten in den aktuellen Vorschlägen der EU zu berücksichtigen, welche als wesentliche Verbesserungen betrachtet werden. Durch die Möglichkeit, diese weitreichenderen, vormaligen Definitionen zugrunde zu legen, würde die EU nationale Maßnahmen einer Reihe von Investor-Staat-Einwänden aussetzen. Die EU könnte dieses Schlupfloch durch **Hinzufügung einer Formulierung** schließen, welche ausdrücklich **die durch andere BITs und Abkommen gewährten materiellrechtlichen Bestimmungen von der Definition von „Behandlung“ ausschließt**.

Der vzbv möchte eine **explizite Ausnahme für Verbraucherschutz, Bürger-, Gesundheits-, Sicherheits-, Umweltinteressen und andere öffentliche Belange** in CETA und TTIP implementiert sehen. Die **Übernahme von Art. XX GATT und Art. XIV GATS überzeugt nicht** und würde alle bekannten rechtlichen Hürden innerhalb der Ausnahme mit sich bringen. Um etwa die Ausnahme für Richtlinien „zum Schutz von menschlichem, tierischem oder pflanzlichem Leben oder Gesundheit“ zu nutzen, müsste ein Staat beweisen, dass die Richtlinie für den Schutzzweck erlassen wurde und sie für die Erfüllung des Ziels „erforderlich“ war. Ein Schiedsgericht hätte das Ermessen,

vom Staat den Nachweis zu verlangen, dass es keine für den Handel weniger einschränkende Maßnahme gibt. Der Staat müsste beweisen, dass seine Maßnahme nicht in diskriminierender Weise angewendet wurde oder ein verstecktes Investitionsverbot ist. Die Kommission sollte einen **Ausnahmetatbestand schaffen, der keine Erforderlichkeitsprüfung verlangt**.

Der vorgeschlagene allgemeine Ausnahmetatbestand ist nicht wirklich verallgemeinert. So wäre die Ausnahme nicht anwendbar auf die am meisten und erfolgreichsten eingesetzten Klagen im Verhältnis Investor-Staat: „faire und gleichberechtigte Behandlung“ und „Enteignung“. Die Anwendbarkeit von Ausnahmen im öffentlichen Interesse ist erforderlich, um anti-umweltbezogene Schiedssprüche auf der Grundlage solch weit gefasster Rechte aufhalten zu können.

Frage 3: Faire und angemessene Behandlung

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die faire und angemessene Behandlung von Investoren im Rahmen der TTIP?

Es ist richtig zu versuchen, den Ermessensspielraum der Schiedsgerichte bei der Interpretation von unbestimmten Bestimmungen hinsichtlich einer „fairen und angemessenen Behandlung“ (FET) zu begrenzen. Die Interpretation der Schiedsgerichte beinhaltet dabei die Verpflichtung zum Erhalt eines statischen Regelungsumfelds und die Verpflichtung, auf rechtswidriges Verhalten der Investoren auf eine nach Ansicht des Schiedsgerichts angemessene Weise zu reagieren.

Der Textvorschlag beinhaltet jedoch **2 extrem problematische Bestimmungen**, welche die **Fehler vorheriger Abkommen wiederholen**: (1) Die Liste zur Definition von FET enthält **„erkennbare Willkür“** als qualifizierendes Kriterium. Dies ist ein offener Begriff, den Schiedsgerichte weit auslegen könnten, um zum Nachteil von inländischen Maßnahmen im öffentlichen Interesse zu urteilen. Kriterien wie „zielgerichtete Diskriminierung aus nachweisbar falschen Gründen, wie Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der Religion“ sind dagegen im Textvorschlag präziser definiert. Der **Begriff „erkennbare Willkür“ ist aus den FET-Formulierungen zu entfernen**, da er nicht ausreicht, um übersteigerte Interpretationen der Schiedsgerichte einzuschränken.

(2) Durch den Vorschlag der Kommission, die **„legitime Erwartung“** eines Investors durch die Schiedsgerichte zu berücksichtigen, werden EU-Mitgliedsstaaten Investorklagen ausgesetzt, welche sich gegen Reformen von im öffentlichen Interesse stehenden Normen richten. Zwar bindet der Vorschlag die Berücksichtigung von legitimen Erwartungen an Fälle, wo „eine Partei dem Investor besondere Informationen zukommen ließ, welche eine Investitionsgarantie suggerierte“. Dieses Kriterium wird aber nicht ausreichen, um das Risiko progressiver politischer Strategien zu verhindern (chilling effect). Bei der vorgeschlagenen Formulierung könnte ein Schiedsgericht annehmen, dass die Entscheidung einer Regierung, auf eine Finanzkrise durch eine Beschränkung der Banken, mit risikoreichen Derivaten zu handeln, zu reagieren, die legitime – auf einer Information der früheren Regierung unter einem „lockereren Rechtsrahmen“ beruhende – Erwartung einer ausländischen Bank enttäuscht, sich

frei am Derivatehandel zu beteiligen. Ein Schiedsgericht könnte davon ausgehen, dass die Stellungnahme zur Erlaubnis in Bezug auf Derivate eine war, „auf welche sich der Investor bei seiner Entscheidung, die Investition zu machen oder zu unterstützen, verlassen hat“ und dass die spätere Einschränkung diese legitime Erwartung enttäuscht hat. Ähnliches ist denkbar, wo Regierungen eine Politikänderung als Reaktion auf eine auftretende Krise oder den Verbraucherbedarf beschließen, obwohl damit früheren Stellungnahmen von Regierungsvertretern widersprochen wird. Um solche politischen Entscheidungsfindungsprozesse nicht den Schadensersatzansprüchen von ausländischen Firmen auszusetzen, sollte **die die Erwartungen der Unternehmen betreffende Bestimmung gelöscht werden.**

Frage 4: Enteignung

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf Enteignung im Rahmen der TTIP? Bitte erläutern Sie Ihren Standpunkt.

Drohende Enteignungen, die ISDS-Regelungen in Nord-Süd-Investitionsabkommen rechtfertigten, sind zwischen der EU und den USA nicht relevant. Diese sollten daher nicht Teil von TTIP sein. Sollte die Kommission anders entscheiden, ist der klarstellende Anhang zur Bedeutung von Enteignung insoweit hilfreich, als er die am weitesten hergeholten Klagen gegen innerstaatliche Maßnahmen verhindert. Dennoch ist eine **weite Definition der indirekten Enteignung immer noch möglich**, welche die Schiedsgerichte zu Entscheidungen gegen regulierende Maßnahmen auf der einfachen Grundlage verleitet, dass diese den Wert der Investition nachteilig beeinträchtigten.

Die Kombination aus dem Recht auf Kompensation für eine solche „indirekte“ Enteignung und der Möglichkeit der Investoren, Klage im Hinblick auf „Investitionen“ zu erheben, welche weit über das tatsächliche Eigentum hinausgehen, würde bedeuten, dass die Staaten verpflichtet wären, ausländische Investoren für regelnde Maßnahmen zu entschädigen, welche unter innerstaatlichem Recht nicht Gegenstand von Klagen gegen Enteignungen wären.

Während die Rechtssysteme vieler entwickelter Länder die Möglichkeiten der Unternehmen beschränken, Klagen wegen indirekter Enteignung zu verfolgen, würde der Formulierungsvorschlag ausländische Investoren in die Lage versetzen, wegen indirekter Enteignung auch hinsichtlich Urheberrecht, Geld, Geschäftsgeheimnissen und anderen Formen von immateriellem Vermögen zu klagen. Die Definition ist darüber hinaus noch nicht einmal auf Maßnahmen beschränkt, die „Eigentum“ als solches direkt betreffen. Vielmehr bezieht sie sich auf „grundlegende Merkmale des Eigentums“ in der Investition des Unternehmens und „beinhaltet das Recht, seine Investition zu nutzen, zu erfreuen und zu veräußern“. Eine derart weit reichende Definition lädt Schiedsgerichte dazu ein, Klagen gegen Bestimmungen zuzulassen, wenn diese für Verluste verantwortlich gemacht werden, die über das übliche Betriebsvermögen hinausgehen.

Die Definition von indirekter Enteignung führt auch dazu, **dass Regierungshandlungen indirekte Enteignungen begründen**, welche ausländische Investoren zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigen, selbst wenn keine Aneignung des Vermögens durch die Regierung stattgefunden hat. Würden dem ausländischen Investor über die innerstaatlichen Rechte hinausgehende Ansprüche wegen „indirekter Enteignung“ zugestanden, so würde dies EU-Bestimmungen wesentlichen ISDS-Haftungen aussetzen.

Der Referenztext beinhaltet einen **scheinbaren Schutz** für „nicht-diskriminierende Maßnahmen einer Partei, welche konzipiert und angewendet wurden, um legitime Ziele des Gemeinwohls“ zu schützen. Gleichwohl müsste die **beklagte Regierung** immer noch **hohe juristische Hürden überwinden**, um diesen Schutz erfolgreich zu nutzen. Ein Schiedsgericht könnte verlangen, dass die Regierung nachweist, dass das Gemeinwohl legitim ist, die Maßnahme geeignet ist und dafür angewendet wurde, das Ziel zu schützen, und dass die Maßnahme in der Intention und in der Wirkung nicht-diskriminierend ist. Diese juristischen Hürden unterwandern die Zweckmäßigkeit des Schutzes erheblich und müssen ausgeklammert werden. Der Text sollte zudem **ausdrücklich auch den Verbraucherschutz als ein anderes „Ziel des Gemeinwohls“** aufnehmen.

Um zu verhindern, dass ein weiter Bereich von innerstaatlichen Maßnahmen, wie Vorschriften zum Gemeinwohl, ISDS-Klagen wegen indirekter Enteignung ausgesetzt wird, sollte **der den Begriff der Enteignung definierende Anhang umgeschrieben werden**. Er sollte **klarstellen, dass die indirekte Enteignung nur dann stattfindet, wenn ein Gastland indirekt handelt, um Eigentum zu nehmen oder zu übertragen, nicht aber wenn das Gastland nur in einer Weise handelt, welche den Wert der Profitabilität der Investition reduziert**.

Frage 5: Gewährleitung des Regelungsrechts und Investitionsschutz

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Ansatz der EU in Bezug auf die Wahrung des Regelungsrechts im Rahmen der TTIP?

In der Präambel des Referenztextes steht, dass „das Recht der Parteien, Maßnahmen zur Erreichung legitimer öffentlicher Zielsetzungen zu ergreifen, anerkannt wird.“ Diese einführende Formulierung ist jedoch lediglich mahnend und hat nicht das gleiche juristische Gewicht wie die zuvor genannten materiellrechtlichen Bestimmungen zugunsten der Investoren.

Beim „prudential carve-out“ ist zunächst zu betonen, dass es sich hierbei um kein wirkliches „carve-out“ handelt. Denn bei einem „carve-out“ geht es um eine Ausnahme, auf die sich berufen werden kann, nachdem eine Maßnahme angefochten wurde, um das Schiedsgericht zu überzeugen, warum diese erlaubt werden soll, obwohl sie das Abkommen verletzt. Ein „**carve-out**“ würde festlegen, dass die Bestimmungen des Abkommens schlichtweg nicht auf vernünftige Maßnahmen anwendbar sind. Eine solche Bestimmung **sollte in den Vertragstext einbezogen werden**. Sie würde ausländischen Investoren verbieten, Klagen gegen vernünftige Maßnahmen

zu erheben. Der derzeitige Vorschlag würde jedoch im Gegenteil dazu führen, dass Investoren Klagen gegen vernünftige Maßnahmen führen.

Die **Formulierung „Diese Maßnahmen sollen nicht belastender sein als erforderlich, um ihr Ziel zu erreichen“** eröffnet ausländischen Investoren viele Möglichkeiten, um vernünftige Maßnahmen anzufechten. Die Schiedsgerichte könnten vom beklagten Staat den Beweis fordern, dass statt der angegriffenen Maßnahme keine weniger belastende politische Option ergriffen werden konnte. Da diese Beweislast geeignet ist, vernünftige Maßnahmen der Regierungen zu verhindern, sollte diese Bestimmung entfernt werden.

Die Bestimmungen des Referenztextes zu **„Schutzmechanismen“** und **„Zahlungsbilanzen“** deuten an, dass die Kommission beabsichtigt, Klauseln einzufügen, welche einer Partei generell verbieten, Überweisungen zu beschränken. Diese Bestimmung **fungiert als ein Verbot von Kapitalverkehrskontrollen, welche der Internationale Währungsfonds offiziell in bestimmten Fällen als legitime Strategie zur Entschärfung und Verhinderung von Finanzkrisen befürwortet hat.** Die EU hat selbst Kapitalverkehrskontrollen verwendet, um die Auswirkungen der Finanzkrise einzudämmen. Kapitalverkehrskontrollen können für eine Vielzahl von legitimen politischen Zielen eingesetzt werden: zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität angesichts von Zahlungsbilanzkrisen (BOP), zum Erhalt einer effektiven Geldpolitik angesichts prozyklischer Strömungen, zur Vermeidung von Währungsaufwertungen, zur Abschaffung von auf Spekulationsgewinne gerichteten Tätigkeiten, zur Verhinderung von Vermögensblasen und zur Sicherung eines stabilen Umfelds für langfristige inländische Investitionen. Von diesen 6 Zielen kann die Ausnahme lediglich die ersten 3 abdecken, da politische Ziele, welche unter den Ausnahmetatbestand fallen sich auf „Schwierigkeiten für die Funktionsweise ... der wirtschaftlichen Union und der Währungsunion“ beziehen müssen. Das Erfordernis, dass Maßnahmen zur Kapitalverkehrskontrolle nicht länger als 6 Monate dauern dürfen, ist unzumutbar. Die Gefahr einer BOP Krise, in Gang gesetzt oder verschärft durch Kapitalflüsse, kann das Zeitfenster von 6 Monaten überschreiten. Gefahren für eine unabhängige Geldpolitik und Währungsstabilität durch Kapitalflüsse können von unbestimmter Dauer sein. Zeitlich begrenzte Kapitalverkehrskontrollen sind nicht sinnvoll, insbesondere wenn eine Flut von spekulativen Zuflüssen verhindert werden soll, was als vorbeugende Maßnahme zur Verhinderung von Krisen wesentlich ist.

Eine **neue Formulierung** müsste klarstellen, dass sämtliche Bestimmungen zu Überweisungen **nicht auf Finanztransaktionssteuern oder Kapitalverkehrskontrollen anwendbar** sind und dies auch die Kapitalverkehrskontrollen beinhaltet, welche **nicht zeitlich begrenzt** sind und deren **Absicht** sich **nicht nur mit BOP und Währungsfragen** beschäftigt. **Formulierungen zur Missbrauchsbekämpfung** können **hinzugefügt** werden, die **Beweislast** sollte **beim Investor** liegen.

Frage 6: Transparenz der ISDS-Regelungen

Trägt angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments dieser Ansatz zum Ziel der EU bei, Transparenz und Offenheit des ISDS-Systems im Rahmen der TTIP zu verbessern? Machen Sie gegebenenfalls bitte weitere Vorschläge.

Der Vorschlag, die meisten ISDS-Dokumente öffentlich zu machen und öffentliche Anhörungen abzuhalten, wird begrüßt. Die **Umsetzung** dieses Vorschlags wäre jedoch **hinsichtlich der Übereinstimmung mit den neuen Transparenzbestimmungen** der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (**UNCITRAL**) **problematisch**. Die vorgeschlagene Einbeziehung von UNCITRAL-Bestimmungen würde die Einbeziehung einer Maßnahme bedeuten, welche das Schiedsgericht berechtigt, Informationen zu blockieren, welche „die **Integrität des Schiedsverfahrens gefährden**“ (Artikel 7:7). Der Text nennt mehrere begründete Fälle, in denen sich auf diese Ausnahme berufen werden kann: wenn die Information „die Beschaffung und Vorlage von Beweismittel erschwert, wenn Zeugen dadurch eingeschüchtert werden, wenn Anwälte für streitende Parteien oder Mitglieder des Schiedsgerichts auftreten“. Er enthält aber außerdem die **Auffangbestimmung: „oder in ähnlichen Ausnahmefällen“**, welche dazu führt, dass das Schiedsgericht einen weiten Ermessensspielraum hat, um zu entscheiden, ob ein Dokument oder eine Anhörung nicht öffentlich gemacht werden soll wegen des Verdachts der Störung des Schiedsverfahrens. Wenn beispielsweise ein umstrittener ISDS-Fall öffentliche Demonstrationen in Gang setzt, hätte das Schiedsgericht ausreichend Gestaltungsraum, um diese Demonstrationen als Vorwand zu verwenden, Dokumente und Anhörungen nicht öffentlich zu machen, selbst in dem wahrscheinlichen Szenario, dass die Demonstrationen keine tatsächliche Gefahr für Zeugen, Anwälte, Parteien oder Schiedsrichter darstellen. Das Ermessen des Schiedsgerichts sollte durch **Hinzufügen einer Ausnahme zur Einbeziehung der UNCITRAL-Bestimmungen** eingeschränkt werden.

Frage 7: Mehrfachanträge und das Verhältnis zu inländischen Gerichten

Unter Berücksichtigung obiger Erklärung und des als Anhang zur Verfügung gestellten Textes als Referenz, bitte äußern Sie Ihre Ansicht über die Effektivität des Ansatzes zur Schaffung eines ausgeglichenen Zugangs zur ISS-Regelung und der Möglichkeit des Rückgriffs auf inländische Gerichte und zur Vermeidung von Konflikten zwischen inländischen Rechtsmitteln und der ISS-Regelung des TTIP betreffend. Bitte kommentieren Sie den Nutzen der Mediation als Mittel zur Streitbeilegung.

Investoren davon abzuhalten, dieselben Ansprüche gleichzeitig vor innerstaatlichen Gerichten und mittels der ISS-Regelung zu verfolgen, ist entscheidend, um sicherzustellen, dass Investoren nicht doppelt entschädigt werden. Diese Beschränkung nützt jedoch nichts bei dem viel grundsätzlicheren Problem, ausländische Investoren zu berechtigen, innerstaatliches Recht und innerstaatliche Gerichte zu umgehen und Ansprüche direkt vor einem dreiköpfigen außergerichtlichen Schiedsgericht zu verfolgen, wie es das vorgeschlagene Kapitel zu Investitionen des TTIP erlauben würde. Dabei würde der Geltungsbereich der Rechtssysteme der USA und Europas untergraben.

Die Einbeziehung eines Investitionsschutzkapitels wird seitens des vzbv zwar für unnötig erachtet, sollten jedoch Regelungen dazu in TTIP einbezogen werden, so ist es zwingend erforderlich festzulegen, dass die **Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges notwendig** ist. Dies ist ein grundlegendes Prinzip internationalen Rechts. Eine **alternative Möglichkeit** für einen Investor-Staat-Streit (ISS) wäre die Einbeziehung eines **Staat-Staat-Mechanismus** (StS), um Streitigkeiten zu Investitionen in TTIP beizulegen. StS hat sich als effektiver Durchsetzungsmechanismus erwiesen, beispielsweise für die Welthandelsorganisation. Zudem würden ausländischen Unternehmen keine weitergehenden Rechte eingeräumt, als gemäß den innerstaatlichen Gesetzen vorgesehen.

Unabhängig von der Frage, ob die ISDS-Regelung in TTIP trotz der bestehenden Gefahren überhaupt einbezogen werden sollte, **darf es ausländischen Investoren nicht möglich sein, die nationalstaatlichen Rechtssysteme zu umgehen**. Im internationalen Recht gilt der Grundsatz, dass der innerstaatliche Rechtsweg nur dann nicht ausgeschöpft werden muss, wenn dies aussichtslos wäre. Dies stellt sicher, dass Investoren sich nur dann an internationale Tribunale wenden können, wenn beispielsweise innerstaatliche Rechtsbehelfe eine übermäßige Verzögerung verursachen würden oder innerstaatlichen Gerichten die Zuständigkeit fehlte, um Abhilfe zu schaffen.

Frage 8: Ethik, Verhalten und Qualifikation der Schiedsrichter

Unter Berücksichtigung obiger Erklärung und des als Anhang zur Verfügung gestellten Textes als Referenz, bitte nehmen Sie Stellung zu diesen Verfahren, speziell zum Verhaltenskodex und den Anforderungen an die Qualifikationen für Schiedsrichter das TTIP Abkommen betreffend. Verbessern sie das bestehende System und können Sie sich weitere Verbesserungen vorstellen?

Der Vorschlag zur **Unabhängigkeit der Schiedsrichter** stellt zwar eine Verbesserung zu den knappen Interessenskonfliktregelungen dar, auf welche in vielen ISDS-Verfahren zurückgegriffen wird. Um die Unabhängigkeit der Schiedsrichter sicherzustellen, sollten die Kernvorschriften aber folgende Punkte enthalten: das **Verbot, dass Anwörter für das Amt des Schiedsrichters auch Unternehmen in ISDS-Klagen vertreten**; die **Pflicht zur Offenlegung jeglicher indirekter Verbindung mit jeder der Parteien** des Verfahrens und ein **Verfahren zur Entlassung von Schiedsrichtern**.

Der Text stellt klar, dass die Schiedsrichter mit Blick auf Handels- und Investitionsangelegenheiten nicht mit einer der streitenden Parteien oder deren Regierung verbunden sein sollten oder von ihnen Anweisungen erhalten dürfen. Die Auswahl von Schiedsrichtern, welche mit dem ausländischen Investor auf andere Weise, ohne Bezug zu Handels- und Investitionsangelegenheiten verbunden sind, wird nicht verboten. Es scheint, als ob auch die Berufung von Schiedsrichtern nicht verhindert wird, welche nicht mehr offiziell mit einer der Streitparteien verbunden sind, dies aber vormals waren. Folglich könnte eine streitende Partei seinen ehemaligen Mitarbeiter, sein derzeitiges Mitglied des Aufsichtsrats oder seinen engen Geschäftspartner als Schiedsrichter wählen. Der Text sollte dahingehend überarbeitet werden, um diese **Schlupflöcher zu schließen**.

Die im Referenztext vorgeschlagenen Berufungen würden die **Richtlinien der International Bar Association (IBA) verletzen**, welche einen Interessenskonflikt als einen Konflikt definieren, in dem „ein vernünftiger und aufgeklärter Dritter zu der Schlussfolgerung käme, dass die Möglichkeit besteht, dass der Schiedsrichter von anderen Faktoren als der Aktenlage beeinflusst sein könnte“. Die relevante Frage ist jedoch, wie Schiedsrichter nach der Identifizierung solcher Interessenskonflikte entfernt werden können. Obwohl der Vorschlag bestimmt, dass eine Streitpartei während eines Verfahrens die Wahl des Schiedsrichters der anderen Partei als Verletzung der Regelungen zu Interessenskonflikten anfechten kann, würde der angefochtene Schiedsrichter nur dann entlassen, wenn die andere Partei zustimmt, der Schiedsrichter zurücktritt oder der Generalsekretär des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) sich für die Entlassung entscheidet.

Zwar stellt der Vorschlag, durch einen Ausschuss für Dienstleistungen und Investitionen einen **Verhaltenskodex** für Schiedsrichter erstellen zu lassen, eine Verbesserung der derzeitigen Lage dar, dennoch wird nicht deutlich, wie effektiv er sein wird. Zum einen ist die Entwicklung des Kodex von der Einigung durch beide Parteien abhängig, die unter „größtmöglicher Anstrengung“ innerhalb von zwei Jahren nach der Implementierung des Abkommens diesen entwerfen sollen. Diese Formulierung eröffnet die Möglichkeit, den Entwurf eines Verhaltenskodex auf unbestimmte Zeit zu verzögern. Angenommen dieser Kodex wird mit vernünftigen Bestimmungen gegen Interessenkonflikte in Schiedsgerichten entwickelt, bleibt die Frage offen, ob und mit welchen Mechanismen die Durchsetzung dieses Kodex sichergestellt werden soll. Mögliche **Alternative** zum vorgeschlagenen Prozess könnte eine **Liste** mit Schiedsrichtern sein, aus welcher sämtliche Mitglieder des Tribunals **zufällig** für jedes ISDS-Verfahren berufen werden. Damit entfielen die Möglichkeit der Parteien, einen zu ihren Gunsten befangenen Schiedsrichter zu wählen. Die **Kriterien**, um in die Liste aufgenommen zu werden, müssten **öffentlich** zugänglich sein und verständliche Interessenskonfliktbestimmungen enthalten. Die Unabhängigkeit eines aus der Liste berufenen Schiedsrichters könnte von den Parteien bezweifelt werden. Über die Abberufung müsste dann in einem gerichtlichen Verfahren entschieden werden.

Frage 9: Prävention mutwilliger und unbegründeter Klagen

Unter Berücksichtigung obiger Erklärung und des als Anhang zur Verfügung gestellten Textes als Referenz, bitte nehmen Sie Stellung zu den Mechanismen zur Vermeidung von mutwilligen oder unbegründeten Klagen und der Beseitigung von Anreizen das TTIP betreffend. Bitte geben Sie auch Anhaltspunkte dazu, wie leichtfertige oder unbegründete Klagen auf andere Art und Weise beschränkt werden können.

Die Schaffung eines ISDS-Mechanismus würde zu einer Steigerung der öffentlichen Ausgaben führen, so dass der beste Weg um dies zu vermeiden die Nichteinbeziehung des Investitionsschutzkapitels ins TTIP wäre. Die vorgeschlagenen Regelungen hätten jedenfalls aller Wahrscheinlichkeit nach weder den aktuellen Anstieg der ISDS-Verfahren gegen im öffentlichen Interesse stehende Normen verhindert, noch

die Entscheidungen der Schiedsgerichte gegen viele dieser Vorschriften. Das liegt daran, dass die meisten dieser Klagen nicht exakt als „offenkundig ohne rechtliche Grundlage“ oder „rechtlich unbegründet“ beschrieben werden konnten.

Zunächst sollte eine **sorgfältige Definition der Begriffe „offenkundig ohne rechtliche Grundlage“ oder „rechtlich unbegründet“ enthalten sein**. Des Weiteren sollte das verbleibende Grundproblem angesprochen werden: viele der ISDS-Verfahren können nicht in die beiden genannten Kategorien eingeordnet werden, weil sie tatsächlich in den weiten Anwendungsbereich von in den meisten FTAs und BITs bewahrten Rechten der Investoren fallen. Der Grund für den Anstieg der Investor-Staat-Klagen liegt nicht in der Möglichkeit der Investoren, ihre Rechte außerhalb der Investor-Staat-Absicherungen zu verfolgen, sondern in der Möglichkeit, ein immer weiter werdendes Feld an Klagen zu verfolgen, welche in der Tat von diesen Absicherungen gedeckt sind. Der Grund dafür liegt in den unbestimmten Rechten, welche die Abkommen den Investoren gewähren, dem großen Ermessensspielraum der Schiedsgerichte, um diese Rechte großzügig zu interpretieren sowie in der ausgedehnten Definition des Begriffs Investor in vergangenen Abkommen. Bis die materiellrechtlichen Bestimmungen, die Definition von Investition und der Ermessensspielraum der Schiedsgerichte nicht eingeschränkt werden, können Formulierungen zur Vermeidung von Klagen, welche unter diese Rechte fallen, nur eine eingeschränkte Wirkung zur Vermeidung von Investor-Staat-Klagen und Entscheidungen gegen Maßnahmen im öffentlichen Interesse haben.

Frage 10: Weiterbearbeitung und „Filterung“ von Klagen

Einige Investitionsabkommen sehen Filtermechanismen vor, bei denen die Parteien (in diesem Fall die EU und die USA) in ISDS-Fälle eingreifen können, wenn ein Investor versucht, aus aufsichtsrechtlichen Gründen im Interesse der Finanzstabilität getroffene Maßnahmen anzufechten. In solchen Fällen können die Parteien gemeinsam entscheiden, dass eine Klage nicht weiter bearbeitet werden sollte. Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments vom Einsatz und vom Anwendungsbereich solcher Filtermechanismen im Rahmen der TTIP?

Die **vorgeschlagene Ergänzung eines Filters**, durch welchen Behörden beider Parteien verbindliche Beurteilungen darüber abgeben können, ob eine Klage aus vernünftigen Gründen fallen gelassen werden sollte, stellt einen erheblichen **Fortschritt** im Vergleich zu gewöhnlichen Abkommen zwischen den USA und Europa dar, welche eine solche Bestimmung nicht enthalten. Es ist **entscheidend, dass dieser Filterschritt in einem frühen Stadium des Investor-Staat-Prozesses erfolgt**, damit in aus vernünftigen Gründen abgewiesenen Fällen öffentliche Mittel nicht unnötig ausgegeben werden.

Diese zusätzliche Regelung wird wie gesagt begrüßt, jedoch wäre eine **effektivere Methode** um Klagen auszusortieren, die **Nutzung einer ex-ante Regelung**. Mit einer solchen Regelung würden die Investoren aufgefordert, ihre Fälle **vor Klageerhebung einer Behörde oder anderen Verantwortlichen ihrer eigenen Regierungen zu präsentieren**. Das Gremium würde dabei helfen, das Ausmaß zu begrenzen, in welchem Investor-Staat-Verfahren das Regulierungsrecht der Regierung verletzen. Die Anwesen-

heit von außenpolitisch Verantwortlichen bei diesen Kontrollausschüssen hätte zudem den Vorteil, die Erfolgsaussichten des Investor-Staat-Falles zu überprüfen, da sie zögern würden, die diplomatischen Kosten einer gegen eine andere Regierung erhobenen Klage zu übernehmen, wenn diese besonders unberechtigt wäre. Zudem würde die Durchführung dieser Überprüfung vor Eröffnung eines neuen Investor-Staat-Falles beide Parteien davor schützen, Geld für Schiedsgerichts-, und Anwaltskosten auszugeben.

Die Vorteile dieses Überprüfungsverfahrens würde vergrößert, wenn dieses nicht auf Klagen beschränkt wäre, welche aufsichtsrechtliche Maßnahmen im Finanzbereich betreffen, sondern **auf alle Investor-Staat-Klagen angewendet** würde. Die Europäische Kommission sollte erwägen, **statt des vorgeschlagenen Filtermechanismus einen ex-ante Regulierungsprozess und ein diplomatisches Prüfungsverfahren für alle ISDS-Klagen zu entwickeln**.

Wird stattdessen der aktuell vorgeschlagene Filter eingeführt, sollte die Europäische Kommission den Bereich der Maßnahmen über die Finanzregulierung hinaus erweitern. Die Parteien könnten einen solchen Filter beispielsweise nutzen, um die Fälle zu untersuchen, in denen sich auf die allgemeine Ausnahme berufen wird, um Maßnahmen zum Umwelt- und Verbraucherschutz, Gesundheit und Sicherheit sowie andere im öffentlichen Interesse erlassene Maßnahmen anzufechten.

Frage 11: Orientierungshilfen der Parteien (EU und USA) bei der Auslegung des Abkommens

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments von diesem Ansatz zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens im Interesse der Ausgewogenheit? Sind diese Elemente wünschenswert, und wenn ja, halten sie diese für ausreichend?

Auch nicht beteiligte Parteien eines ISDS-Verfahrens sollten in der Tat, wie vorgeschlagen, die Möglichkeit bekommen, die Schiedsgerichte über ihre Ansichten zur Interpretation von Investorenrechten und anderen Bestimmungen des Abkommens zu informieren. **Aktuelle ISDS-Verfahren haben jedoch gezeigt, dass Schiedsgerichte dies ignorieren, sofern sie nicht gezwungen werden, solche Vorgaben der Regierungen zu berücksichtigen.** Dies könnte durch die vorgeschlagene Bestimmung sichergestellt werden, welche den Parteien des Abkommens erlaubt, neue Interpretationen der Bestimmungen in dem Abkommen zu erlassen.

Während der Vorschlag festlegt, dass eine solche Interpretation in Schiedsverfahren verbindlich wäre, bleibt jedoch **unklar**, welche **Durchsetzungsmechanismen** die überarbeiteten Begrifflichkeiten „verbindlicher“ machen würden als die ursprünglichen Begrifflichkeiten, welche die Schiedsgerichte nicht binden konnten. In den Fällen, in denen die Parteien die Notwendigkeit sehen, eine Neuinterpretation der Bestimmungen des Abkommens wegen „ernsthafter Bedenken hinsichtlich der Auslegung“ vorzulegen, ist es wahrscheinlich, dass diese Bedenken im Zusammenhang mit Interpretationen des Schiedsgerichts stehen, welche die beabsichtigten Grenzen der ursprünglichen niedergeschriebenen Begriffe überschritten haben. Was würde die

Schiedsgerichte davon abhalten, die neu definierten Grenzen einfach zu überschreiten? In der Tat haben die Parteien des CAFTA dem Abkommen einen Anhang hinzugefügt, welcher versuchte, die Verpflichtung zur „fairen und gleichberechtigten Behandlung“ einzugrenzen, wegen ernsthafter Bedenken, dass die Schiedsgerichte die Bestimmung zu weit interpretierten.

Die nachgewiesene Schwierigkeit, die Schiedsgerichte daran zu hindern, sich über die Meinung der Staaten und die Überarbeitung von Bestimmungen in Abkommen hinwegzusetzen, zeigt erneut die grundlegenden Gefahren der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten. Während einige Textänderungen, wie die Begrenzung des Umfangs von Investitionsgarantien und die Eingrenzung von materiellrechtlichen Investorenrechten, bei der Begrenzung des weiten Ermessensspielraums der Schiedsgerichte helfen können, sind sie doch ungeeignet, um übersteigerte Schiedssprüche gegen im öffentlichen Interesse stehende Normen zu verhindern.

Frage 12: Berufungsmechanismus und Stetigkeit von Schiedssprüchen

Was halten Sie angesichts der obigen Erläuterung und des im Anhang angeführten Referenzdokuments davon, zur Gewährleistung einer einheitlichen und berechenbaren Auslegung des Abkommens einen Berufungsmechanismus im Rahmen der TTIP einzurichten?

Falls er in das Abkommen einbezogen wird, sollte der ISDS-Mechanismus Rechtsbehelfe vorsehen. Dies mag eine der erfolgversprechenderen Maßnahmen sein, um die weitgehenden Entscheidungen der Schiedsgerichte zu mäßigen, welche das Regulierungsrecht bedrohen. Um effektiv zu sein, ist wesentlich, dass der Mechanismus **Beschwerden auf der Grundlage der rechtlichen Begründung der Entscheidung** des Schiedsgerichts zulässt und nicht nur faktische Fehler oder schwerwiegende Verfahrensfehler korrigieren soll.

Es ist zudem wesentlich, dass das **Rechtsmittel in dem Abkommen selbst eingeführt wird** und nicht als Formulierung, welche die künftige Errichtung eines solchen Mechanismus verspricht. Mit Sicherheit wäre die nicht bindende Formulierung aus dem CETA-Text unzureichend. Dieser verlangt noch nicht einmal die künftige Errichtung eines Rechtsmittels sondern lediglich ein „Forum“ für die Regierungen der EU und der USA, um zu diskutieren, ob ein solcher Mechanismus entwickelt werden soll.

Aber selbst wenn Abkommen verbindliche Formulierungen zur künftigen Errichtung eines Berufungsmechanismus beinhalteten, hat sich der versprochene Mechanismus nie verwirklicht. Das CAFTA-Abkommen legt beispielsweise fest, dass „innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eine Verhandlungsgruppe von der Kommission eingesetzt werden soll, um eine Berufungsinstanz oder ähnliche Mechanismen zu entwickeln, welche von Schiedsgerichten nach diesem Kapitel erlassene Schiedssprüche überprüft. Die Kommission soll die Verhandlungsgruppe anweisen, ihr innerhalb des ersten Jahres des Bestehens der Verhandlungsgruppe den Entwurf eines Zusatzes zu dem Abkommen vorzulegen, welcher eine Berufungsinstanz oder einen ähnlichen Mechanismus einführt“. Fast 8 Jahre sind vergangen, seit das CAFTA in den meisten teilnehmenden Ländern in Kraft getreten ist und noch immer

wurde kein solcher Zusatz entwickelt. Wenn ein Berufungsmechanismus unter TTIP Wirklichkeit werden soll, sollte es von TTIP selbst geschaffen werden.

C. Allgemeine Bewertung

- 1) Wie bewerten Sie allgemein das vorgeschlagene Konzept für materiellrechtliche Schutznormen und ISDS als Grundlage für die Investitionsverhandlungen zwischen der EU und den USA?
- 2) Sehen Sie für die EU andere Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems?
- 3) Gibt es zu den im Fragebogen behandelten Themen weitere Aspekte, auf die Sie eingehen möchten?

1) Bewertung des Konzeptvorschlags

a) Zwischen EU und USA überflüssig

Der ISDS-Mechanismus wurde in Handelsabkommen zwischen Staaten mit sehr unterschiedlichen Rechtssystemen und gerichtlichen Standards aufgenommen, um Investoren vor unrechtmäßiger Enteignung und anderen willkürlichen Maßnahmen des Gastlandes zu schützen. In den letzten Jahrzehnten hat dieses **Ursprungsmotiv** seine **Bedeutung verloren**. Investoren nutzen die Regelungen, um die nationalstaatlichen Gerichtssysteme zu umgehen und sogar, um Urteile nationaler Gerichte zu ändern. Zwischen der EU und den USA werden seit Jahrzehnten **intensiv Direktinvestitionen** getätigt, ohne dass der Mangel des ISDS-Mechanismus derzeit ein Hindernis darstellen würde. Die EU und die USA haben beide einen **guten Eigentumsschutz** und **gut funktionierende Gerichte**, auf die Investoren zurückgreifen können.

Aus diesem Grund spricht sich der vzbv **gegen** die **Einbeziehung der ISDS-Regelungen** aus.

b) Mitgliedsstaaten profitieren nicht

Die Kommission führt für die Einbeziehung reformierter ISDS-Mechanismen an, dass ansonsten die „schlechten“ Regelungen der BITs zwischen 8 EU-Mitgliedstaaten und den USA fortgelten würden. Über TTIP könnte diesen Mitgliedstaaten ein besserer Schutz gewährt werden. Hierbei ist aber zu beachten, dass gemäß der **Verordnung 1219/2012 diese Staaten ohnehin die Wahl haben, diese Verträge beizubehalten**. Auch wenn diese Staaten sich entschließen sollten, die BITs nicht beizubehalten, um des angeblich besseren TTIP ISDS-Mechanismus willen, wird das neue System in jedem Falle die übrigen 20 Mitgliedsstaaten mit unnötigen und nachteiligen Regelungen versehen, von welchen diese derzeit frei sind.

c) ISDS kein Hilfsmittel für Rechtsklarheit und Vorhersehbarkeit

Die vorhandenen FTAs und BITs ernten zu Recht Kritik bezüglich Widersprüchlichkeit und Unvorhersehbarkeit von Entscheidungen, Mangel an Transparenz, Unabhängigkeit und Objektivität, die den Parteien entstehenden Kosten und die abschreckende Wirkung auf die Regulierungsbefugnis des demokratisch gewählten Gesetzgebers. Die schwerwiegendste Konsequenz des ISDS-Mechanismus ist allerdings die **Aushöhlung legitimer öffentlicher Belange**, wie des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes, der Arbeits- und Umweltrechte und der Lebensmittelsicherheit.

d) ISDS-Mechanismus kein Vorbild für neue Abkommen

Aus den vorgenannten Gründen genügen die Vorschläge der EU-Kommission nicht, um als Blaupause für neue Abkommen zu dienen.

2. Möglichkeiten zur Verbesserung des Investitionssystems

Der vzbv plädiert mangels Notwendigkeit für einen Ausschluss des ISDS aus TTIP und CETA. Alternativen zum ISDS-Mechanismus, welche weniger ungewollte Auswirkungen haben, gibt es aber auch bereits und werden zum Teil auch praktiziert. Dazu gehören private Risikoversicherungen, Staat-Staat-Verfahren und die Schaffung eines Internationalen Investitionsgerichts, welches endgültig über die Unstimmigkeiten der privaten Schiedsgerichte entscheiden würde.

3. Weitere Aspekte

Der Fragebogen hätte die kritischste Frage aufgreifen müssen, nämlich die nach dem **Ob** des ISDS-Mechanismus. Die damit zum Ausdruck kommende **Vorfestlegung der Kommission irritiert**.

Auch wenn **CETA** vor seinem Abschluss steht müssen die Konsultationsergebnisse zu TTIP auch noch bei CETA einfließen. Es gibt in dem Referenztext zu CETA derart viele Schlupflöcher, um Investitionsschutzrechte ungerechtfertigt auszudehnen, dass dies schon im Verhältnis EU-Kanada nicht zumutbar ist. Da diese Schlupflöcher außerdem von US-Unternehmen genutzt werden könnten, ist eine Anpassung bei CETA umso wichtiger. Wie ist hier die geplante Vorgehensweise der Kommission?

Wichtig ist, dass es **vergleichbare öffentliche Konsultationen ab nun zu weiteren wesentlichen Verhandlungsthemen gibt** und zwar sowohl auf EU- als auch auf US-Seite. Konsultationen sind insbesondere zur regulatorischen Kooperation, zum Positiv- oder Negativlistenansatz bei Dienstleistungen, zum Nachhaltigkeitskapitel oder zum Datentransfer wichtig.